



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

-g.: Das loyale Mecklenburg.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

land berechnet, beibehalten und ihn nur geschickter und solider ausfüllen. Damit wäre ein bedeutsamer Schritt zu einem großen Ziele hin gethan, nämlich Deutschland für die Deutschen selbst zu entdecken, denn bisher ist es ihnen nach diesen Richtungen fast ebenso sehr eine terra incognita wie das Innere des australischen Continents. —

Das loyale Mecklenburg.

Es war nicht zum ersten Male, daß im Reichstag die besondere Loyalität und bundestreue Gesinnung Mecklenburgs gerühmt wurde, als in der Debatte über Aufhebung der Elbzölle der Abgeordnete v. Blankenburg äußerte: „es handle sich um das Maß der Entschädigung für einen Staat, dessen loyalem Verhalten der Reichstag es verdanke, daß er überhaupt in Berlin tage.“ Aber es ist — hoffentlich — zum letzten Mal gewesen, daß so volltönendem Lob so schlecht durch die That entsprochen wird. Ein Staat, der sich nicht scheut, in so eclatanter Weise den Intentionen der Bundesgesetzgebung Troß zu bieten, wie es neuerdings Mecklenburg-Schwerin in seiner Verordnung vom 30. v. M.: Ausgabe einer Million Thaler unverzinslichen Rentereicassenscheine — gethan hat, verdient in der That alles andere eher, als im Reichstage mit zarter Rücksicht behandelt zu werden. Noch lebt in Aller Erinnerung der Scandal, den das Verfahren der Regierung des Fürstenthums Ruß ä. L. hervorrief, als sie kurz vor Thoreschluß die Bank zu Greiz zur Emission einer Million Thaler in Banknoten concessionirte, und schon hat Mecklenburg sich beeilt, die rußische Regierung in naiver Mißachtung des Bundes zu überbieten. Bei dem Greizer Conat äußerte der Bundeskanzler in öffentlicher Reichstagsitzung: „Der Fall, der jetzt vorliegt, ist nicht nur in der Vergangenheit der einzige, sondern ich bin fest überzeugt, daß er auch in Zukunft isolirt bleiben wird.“ Diese Ueberzeugung war allzu sanguinisch. Was kümmert sich unsere Junkerregierung um die Ueberzeugungen des Bundeskanzlers? Fast ebenso wenig, als um den Willen des Reichstags oder den Beifall der deutschen Nation. Nachdem der Bund dem Großherzogthum eine Million für die Elbzölle gesichert, hat der Bund seine Schuldigkeit gethan und der Bund kann gehen, Mecklenburg aber wirthschaftet, wie es ihm selbst gefällt, gemächlich weiter.

Bekanntlich wurde im Reichstag als Anschluß an den Gesekentwurf über die Ausgabe von Banknoten von Miquel beantragt, auch der fernern Emission von Staatspapiergeld eine ebenso heilsame als nothwendige Schranke

zu ziehen, und am 6. April genehmigte der Reichstag diesen Antrag in folgender von Grumbrecht vorgeschlagener Fassung:

„§. 1. Bis zur gesetzlichen Feststellung der Grundsätze über die Emission von Papiergeld — Art. 4 Nr. 3 der B.-V. — darf von den Staaten des Norddeutschen Bundes nur auf Grund eines auf den Antrag der beteiligten Landesregierung erlassenen Bundesgesetzes unverzinsliches Papiergeld ausgegeben, oder dessen Ausgabe gestattet werden. — §. 2. Das zur Zeit umlaufende Papiergeld nach stattgefundenener Einziehung durch neue Werthzeichen zu ersetzen, beziehungsweise dagegen umzutauschen, ist gestattet. — Hierbei darf jedoch Papiergeld von geringem Nennwerthe an die Stelle von Papiergeld höheren Nennwerthes nicht gesetzt werden.“

Dieser Gesetzentwurf ist der einzige, über den bis jetzt eine definitive Beschlusfassung des Bundesrathes nicht erfolgt ist. Nach den im Laufe der Debatte vom Minister Delbrück gethanen Aeußerungen war nicht daran zu zweifeln, daß derselbe seitens der Präsidialmacht gebilligt wird, der es doch nicht mißlingen dürfte, dem Entwurf auch im Bundesrath die Majorität zu verschaffen. Aber sei dem, wie ihm wolle: nachdem der Antrag vom Reichstag einmal angenommen war, durfte keine Einzelregierung vor etwaniger Ablehnung desselben durch den Bundesrath im Widerspruch mit demselben vorgehen, ohne sich denselben, wenn nicht schärfern Vorwürfen auszusetzen, als sie der Rußischen Regierung in dem oben erwähnten Falle gemacht wurden. Mecklenburg-Schwerin handelte anders. Es benutzte die Zwischenzeit bis zur Entscheidung des Bundesrathes zur Ausführung eines Finanzmanövers, für dessen Kennzeichnung wir kaum einen passenderen Vergleich wüßten, als das Verfahren eines materiell insolventen Schuldners, der vor Ausbruch des formellen Concursets noch zu retten sucht, was sich retten läßt.

Die Leser der Grenzboten werden sich erinnern, wie viel über die verzinslichen Rentereianweisungen gesprochen und geschrieben ist, welche Mecklenburg-Schwerin nach dem Vorgang von Strelitz mittels einer im November v. J. publicirten, aber auffälliger Weise schon anderthalb Jahre früher datirten Verordnung zu creiren versuchte. Auf Andrängen der Stände wurde diese Emission später auf eine halbe Million beschränkt.

Jetzt hat plötzlich die großherzogliche Regierung die Wiedereinziehung dieser mit 2% verzinslichen Rentereianweisungen angeordnet, zu welchem Zwecke eine Million unverzinslicher Renterei-Cassenscheine ausgegeben werden soll! Die Ausgabe verzinslicher Anweisungen bedroht auch die Zukunft mit keinem Hinderniß, aber der fatale Miquel'sche Gesetzentwurf droht die Papiergeldpresse für unverzinsliche Noten baldigst lahm zu legen und deshalb mußte Mecklenburg rasch noch mit diesen, ihm bisher in eigenem Fabrikat unbekanntem Werthzeichen beglückt werden.

Die Detailbestimmungen der großherzoglichen Verordnung vom 30. v. M. dürfen wir auf sich beruhen lassen. Uns interessiert hier nur die Thatsache, daß eine als „loyal“ gerühmte Landesregierung es gewagt hat, sich in directesten Widerspruch mit dem erklärten Willen des Reichstags zu setzen. Der Reichstag hat einmal die Beschränkung der Papiergeldfabrikation durch die Bundesgesetzgebung verlangt und ehe noch eine Rückäußerung der verbundenen Regierungen erfolgte, weiß Mecklenburg nichts besseres zu thun, als sich auf diesen bisher nicht cultivirten Industriezweig zu legen. Und daß man sich recht wohl des Charakters einer solchen Handlungsweise bewußt gewesen, dafür spricht deutlich das Datum der betreffenden Verordnung. Wann dieselbe im Schooße des Mecklenburgischen Ministerii gezeitigt wurde, darüber schweigt die Geschichte; aber am 30. Mai wurde die famose Verordnung vollzogen, nachdem der Reichstag am 26. ejusd. geschlossen war! Offenbar fürchtete man Interpellationen und dgl., wenn der Inhalt der Verordnung vor Schluß des Reichstags bekannt geworden wäre. Hätte Graf Bismarck auf desfallsige Interpellation wohl etwas anderes antworten können, als das wiederholen, was er bei der Greizer Bankaffaire äußerte: „was ich persönlich glauben würde, dagegen thun zu können, wäre, der großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Regierung zu schreiben, daß die Verathung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs für die Zukunft so eingerichtet werden möchte, daß die übrigen verbündeten Regierungen das durch dieses Verfahren gestörte Vertrauen zur großherzoglichen Regierung wieder gewinnen können!“ Jetzt, da der Reichstag geschlossen, bleibt nur eine, freilich wirksamere Hilfe übrig: wie die Ausgabe der Greizer Banknoten durch entsprechende Fassung und beschleunigte Publication des Banknotengesetzes vereitelt wurde, darf der Bundesrath, um seine Autorität und sein Ansehen den Kleinen gegenüber aufrecht zu erhalten, keinen Augenblick länger zögern, dem Miquel'schen Gesetzentwurf seine Genehmigung zu ertheilen. Ob er sich dazu entschließt, dem verwöhnten Mecklenburg einen solchen Beweis seiner Unzufriedenheit zu geben, steht allerdings noch dahin: zu fürchten bleibt immer noch, daß Mecklenburg selbst im Falle der Bestätigung des Gesetzes durch den Bundesrath die 14tägige Frist, die verfassungsmäßig nach Publication desselben bis zu dessen Wirksamkeit verlaufen muß, benutzen würde, die angekündigte Emission zu bewerkstelligen. Denn nach dem, was geschehen, darf man sich selbst eines solchen äußersten Widerstandes versehen.

Zur Vereitelung solcher Absichten gibt es kein anderes Mittel, als den einmüthigen Entschluß aller derer, denen an der Achtung der Gesetze und Institutionen des Bundes gelegen, die schwerinschen unverzinslichen Rentencassenscheine bis zur Emanation des bezüglichen Prohibitivgesetzes zurückzuweisen. Vorsicht dürfte sich bei der Annahme derselben auch schon aus an-

dern Gründen dringend empfehlen. Die neuen Cassenscheine sind gleich den frühern verzinßlichen Anweisungen ohne ständische Zustimmung unter Verpfändung der Domanialeinkünfte creirt. Die Stände bestreiten aber der Regierung das Recht, die Domänen in solcher Weise zu belasten. Ist so die rechtliche Grundlage der Verordnung vom 30. Mai mindestens zweifelhaft, so ist es nicht minder die materielle Garantie für die Einlösung der Cassenscheine. Ueber den Stand der Großherzoglichen Cassen herrscht ein undurchdringliches Dunkel. Man weiß nur so viel, daß die Domänen schon wiederholt für frühere Anleihen verpfändet wurden und daß in neuerer Zeit nichts mehr heruntergegangen ist als der Werth des ländlichen Grundbesizes, der den Hauptbestandtheil der Domänen bildet. Wer wird also Verlangen tragen, ein Papiergeld anzunehmen, über dessen Werth und Gesetzmäßigkeit die schwersten Bedenken zu erheben sind? Man lasse der Regierung von Schwerin ihre Cassenscheine und dazu das Bewußtsein, durch diesen neuesten Finanzcoup den letzten Stoß von Vertrauen eingebüßt zu haben, das man zu ihrer Bundestreue haben mochte.

Eine hübsche Folie bekommt die Gesinnung, die aus der Verordnung vom 30. v. M. hervorleuchtet, durch die inzwischen bekannt gewordene Haltung der mecklenburgischen Regierung gegenüber andern wichtigen Gesetzentwürfen. Kein Staat hat sich gegenüber den Beschlüssen des Reichstages über Aufhebung der Todesstrafe u. s. w. schwieriger gezeigt, als Mecklenburg. Mecklenburg verlangte die Beibehaltung derselben in dem ursprünglich vom Entwurf des Strafgesetzbuches gewollten Umfange selbst dann noch, als Preußen sich schon zu bedeutenden Zugeständnissen herbeigelassen hatte. Doch das nur beiläufig. Für ihre Abstimmungen im Bundesrath mögen die Einzelregierungen immerhin volle Freiheit in Anspruch nehmen. Aber für ihre Handlungen sind sie der Nation verantwortlich und diese hat ein Recht zu fordern, daß dieselben nicht in offenbarem Widerspruch mit dem von ihren Vertretern ausgesprochenen Willen stehen.

Was aus der neuen mecklenburgischen Million wird, muß die Zeit lehren. So viel aber ist gewiß, daß die Klein- und Mittelstaaten kein unsehbareres Mittel wählen könnten, sich völlig zu ruiniren und ihre Existenz mehr und mehr in Frage zu stellen, als wenn sie handeln, wie Neuß ä. R. und wie Mecklenburg-Schwerin. Fehlt es dem Bunde auch an disciplinari-schen Strafmitteln, deren Anwendung unter Umständen am Platze sein dürfte, um den Eigensinn der Kleinen zu brechen, so fehlt es dem deutschen Volke doch noch nicht so sehr an Gefühl für Recht, daß es sich über die Bundestreue eines Staates täuschen könnte. Wird aber immer wieder die öffentliche Kritik über Regierungshandlungen wie die in Frage stehende herausgefordert, so liegt die Gefahr nahe, daß diese und mit ihnen die Regierung in Mißcredit komme.

Obgleich Mecklenburg Dank seiner ständischen Institutionen de jure absolutistischer regiert wird, als irgend ein anderer Staat, so ist doch anzunehmen, daß Se. Kgl. Hoheit der Großherzog de facto keinen Theil hat an der neuesten Finanzoperation seiner Regierung. Dieselbe wurde vielmehr — freilich ad mandatum Serenissimi speciale, wie die stereotype Formel lautet — vom Staatsministerium, wie man sagt, auf besonderes Betreiben des Finanzministers von Müller, gutgeheißen, während Se. Kgl. Hoheit sich eben bei dem Papst in Rom verabschiedete. Die Rückkehr des Großherzogs in seine Residenz steht in den nächsten Tagen bevor. Wollte er seine, nicht mit Unrecht gerühmte persönliche Loyalität und Bundestreue glänzend rechtfertigen, so wäre recht wünschenswerth, daß derselbe die Desavouirung seiner

Minister eine seiner ersten Regierungshandlungen sein ließe. Warum sollte Höchstderselbe erst eine Zuschrift des Bundeskanzlers abwarten, welche ihm den im Reichstag bereits bei Neuf angekündigten Rath giebt, „seine Verathung so einzurichten, daß die übrigen verbündeten Regierungen — und mehr noch das im Nordbund geeinte Deutschland — das durch das Verfahren des mecklenburgischen Staatsministeriums gestörte Vertrauen zur Großherzoglichen Regierung wiedergewinnen können?“

Uebrigens spricht man schon jetzt von bevorstehenden, freilich aus anderen Gründen veranlaßten Ministerveränderungen. Der als Abgeordnete des 4. Wahlkreises bekannte Graf v. Bassowitz wurde an die Spitze des Ministeriums gestellt, um die Steuerreform bei den Ständen durchzusetzen; jetzt, da der Abschluß dieser Reform in naher Aussicht steht — heißt es, wolle Graf v. Bassowitz ins Privatleben zurücktreten, um wieder die Führerschaft auf den Landtagen nach den neuen Vereinbarungen zu übernehmen.

—g.

Neue Werke über das Meer.

Der Feldzug von 1866 wirkt noch heute mit mächtigem Nachdruck auf die Phantastie unserer Jugend und auf unseren Büchermarkt. Der Zubrang zu dem Waffenrock der Officiere ist seitdem ein sehr großer geworden, so daß wir in Gefahr stehen, einen unverhältnißmäßigen Theil unserer jungen Volkskraft, die Blüthe der bestehenden Classen, zu militärischen Turnlehrern verbraucht zu sehen. Die kriegswissenschaftliche Literatur hat eine so breite Ausdehnung gewonnen, daß es auch dem Manne von Fach schwer wird, alles Bedeutende nach Gebühr zu würdigen. Dies Blatt beschränkt sich darauf, einige Werke hervorzuheben, die sich dem größten Publicum als besonders anziehende Lectüre empfohlen.

Es wird dabei ziemen, den Gegner zu erwähnen. Das Werk des k. k. Generalstabs „Des Reichs Kämpfe im Jahre 1866, V. Bd. enthält als Schluß des Ganzen außer Vertheidigung Tirols und Kriegs-Ereignisse in Westdeutschland einen vortrefflich geschriebenen Abschnitt, den Kampf auf dem adriatischen Meere, darin die Beschreibung der Seeschlacht von Lissa, ein Meisterstück von fesselnder Darstellung, auch als militärischer Bericht vom ersten Range. Diese Seeschlacht wird als der erste rangirte Zusammenstoß größerer Panzerflotten der östreichischen Marine in der Kriegsgeschichte für immer einen besonderen Ruhm bewahren.

Unter den preußischen Schilderungen sei zunächst an ein anmuthiges Büchlein erinnert, das freilich schon im Jahr 1867 erschien „Unter der Fahne des Zweiten Bataillon Franz“ von Albrecht Kunth. Es war wohl nur in Preußen möglich, daß die Beschreibung der Kriegsthaten eines alten stolzen Garderegiments für jedes der drei Bataillone von einem Freiwilligen ausging; Watke, Kunth und Jacobi. Die Erzählung Kunth's führt mit besonderer Lieblichkeit in das Kleinleben des Soldaten ein, sie schildert Ernüchterung und gehobene Stimmung, die Eindrücke und Abenteuer des Tages, den Antheil des einzelnen Soldaten an der Schlacht, die Beschwerden des Marsches und der Verpflegung, zuletzt die Todesgefahren im Lazareth sehr behaglich, treuherzig, wahrhaft und anspruchslos. Die Kriegsthat des Bataillons in diesem Feldzuge war, wie bekannt, das tapfere Vorgehen in dem Gefecht bei Alt-Rognitz am 28. Juni, wobei das Bataillon sehr starke Verluste an Officieren und Mannschaft hatte. Da